

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	69 (1996)
<b>Heft:</b>	4
 <b>Artikel:</b>	Verordnung über die Ausbildungsdienste geändert
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-519954">https://doi.org/10.5169/seals-519954</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Verordnung über die Ausbildungsdienste geändert

*Der Bundesrat hat auf den 1. April die Verordnung über die Ausbildungsdienste geändert. Damit regelt er für bestimmte Offiziere und Technische Unteroffiziere, die eine kürzere Grundausbildungszeit in der Armee '61 durchlaufen haben, das Übergangsrecht für die Berechnung ihrer Gesamtdienstleistungspflicht in der Armee '95: bei ihnen wird nachträglich die Differenz zur normalen, nicht verkürzten Ausbildungszeit angerechnet.*

gr. Die Verordnung über die Ausbildungsdienste regelt die Grundausbildungsdienste und die Fortbildungsdienste der Truppe. Im weitern werden darin alle Ausbildungsdienste im

einzelnen festgelegt, die vom Rekruten bis zum höheren Stabsoffizier zu leisten sind.

Betroffen von der Änderung sind rund 8000 Offiziere (Ärzte, Stabssekretäre, Offiziere des Militäreisenbahndienstes, Feldtelegrafenoffiziere usw.), sowie Technische Unteroffiziere der Jahrgänge 1963 und jünger. Für diese Armeeangehörigen war die Grundausbildung (Unteroffiziersschule, Offiziersschule, Abverdienen) zum Teil wesentlich kürzer als bei anderen Funktionen gleichen Grades.

Bei der übergangsrechtlichen Berechnung der Gesamtdienstleistungspflicht wird für sie nachträglich die normale, nicht verkürzte Ausbildungsdauer berücksichtigt. Diese Offiziere und Technische Unteroffiziere werden in den nächsten Wochen schriftlich über ihre Dienstleistungspflicht in der Armee '95 orientiert.

Mit einer weiteren Änderung wird neu der höhere Unteroffiziersgrad eines Stabsadjutanten eingeführt und die entsprechende Ausbildung geregelt.

Schliesslich besteht inskünftig neu die Möglichkeit, in Ausnahmefällen den Praktischen Dienst, das bisherige Abverdienen, in anderen Grundausbildungsdiensten (z.B. Feldweibelschule) zu leisten.

- Befehlsgebung
- Problemerfassung, zum Beispiel bei einem schwachen Küchenchef
- Problembewältigung sowie Persönlichkeitstraining
- Problemlösung / Krisenmanagement
- Zusammenarbeit mit dem Kader
- Controlling in seinem Fachbereich

### Personaladministration

Administrative Arbeiten in der Personal-Kontrollführung werden vollumfänglich vom Rechnungsführer erledigt. Darunter fällt insbesondere die Bearbeitung der Korpskontrolle (PISA), die Kontrollführung über anrechenbare/nicht anrechenbare Dienstage und Urlauberkontrolle.

Zudem soll der künftige Fourier in der Lage sein, die Angehörigen der Armee im Bereich des Sozialdienstes umfassend zu beraten.

## Schweizer im Irak

bb. Die Schweiz stellt der UNO-Spezialkommission für den Irak (UNSCOM) einen Chemie-Experten ab Mitte März 1996 für die Dauer von dreieinhalb Monaten zur Verfügung. Mit diesem Einsatz leistet die Schweiz einen weiteren konkreten Beitrag im Rahmen der Friedensförderung.

Mit der Entsendung eines Chemiespezialisten kommt die Schweiz dem Ersuchen des Vorsitzenden der Kommission, Botschafter Ekéus, um Unterstützung des UNSCOM-Verifikationszentrums in Bagdad nach.

## Verteidigungsattachés

at. Der Bundesrat hat das Dispositiv der Schweizerischen Verteidigungsattachés im Ausland teilweise neu organisiert. Der Posten in New Delhi wird aufgelöst, in Brüssel und Kiew werden zwei neue eröffnet.

Gegenwärtig sind 19 Offiziere und zwei Unteroffiziere an 13 Botschaften für 53 Länder zuständig. Als Teil einer diplomatischen Mission verfolgt der Verteidigungsattaché vor allem die sicherheitspolitische Lage in den Akkreditierungsländern. Sie durchlaufen heute ein neu geschaffenes achtmonatiges Ausbildungsprogramm.